



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

Freitag, 20.03.2026, 09.00 Uhr,
im Amtsgericht Königstraße 38, Saal 1.120,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Neuenberg Blatt 1552 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses:

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|-------------|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 3 | Neuenberg | 18 | 103/7 | Gebäude- und Freifläche, Paul-Klee-Straße 50 | 1.178 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Das Mehrfamilienhaus und die Garagen werden mit 2.700.000,00 € bewertet.
Die Photovoltaikanlage wird mit 20.000,00 € gewertet.

Insgesamt ist der Verkehrswert des Versteigerungsobjektes gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG i.V. mit § 180 Abs. 1 ZVG festgesetzt auf **2.720.000,00 €**.

Detaillierte Objektbeschreibung:
freistehendes Mehrfamilienwohnhaus und Garagen nebst Photovoltaikanlage

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **039606403011**.

Rechtspflegerin